Kreis Paderborn

Landschaftsplan Lichtenau vom 13.08.2014 - Auszug

2.1 Naturschutzgebiete

- (1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern
 - 2.1.1 Sauertal
 - 2.1.2 Schmittwassertal
 - 2.1.3 Glasebruch
 - 2.1.4 Eselsbett und Schwarzes Bruch
 - 2.1.5 Mental
 - 2.1.6 Nordhänge des Altenautals
 - 2.1.7 Sauerbachtal Bülheim
 - 2.1.8 Oberer Kleinenberg
 - 2.1.9 Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal
 - 2.1.10 Geimer Berg
 - 2.1.11 Schwarzbachtal
 - 2.1.12 Bleikuhlen

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft in der Mitte der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

 a) die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneter Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen; Nach § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).

Die Vorschriften des § 5 BNatSchG sind einzuhalten.

Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die sich aus den für die Landwirtschaft geltenden Vorschriften, das Bundesbodenschutzgesetz und die Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten. Die forstliche Nutzung ist mit dem Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen, eine nachhaltige Bewirtschaftung ohne Kahlschläge und einen hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen einzuhalten. Bei der fischereilichen Nutzung sind die oberirdischen Gewässer einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tiere zu erhalten und zu fördern.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Furten sind Querungen eines Gewässers und damit Bestandteile von We-

- das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten und Befahren der Flächen sowie Fahren und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder zulässig errichteten Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung und unter Beachtung der speziellen Verbote,
- das Befahren im Bereich von Rückegassen zur Bergung von Hochwild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung außerhalb von prioritären FFH-Lebensraumtypen und außerhalb von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen,
- das Betreten der Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen rechtmäßiger Fischereiausübung und unter Beachtung der speziellen Verbote,
- die T\u00e4tigkeit des Geologischen Dienstes NRW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderl\u00e4uft,
- das Betreten zur Durchführung von naturkundlichen und wissenschaftlichen Führungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, das Betreten im Wald zusätzlich im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde, soweit dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,

gen. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Hierzu zählen auch die Wassergewinnungsgebiete Herbram, Altenau-Zentralwasserwerk, Bohrung Kleinenberg und Gewinnung Blankenrode.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf Straßen und befestigten Flächen zulässig.

- das Betreten und Befahren der Flurstücke 49 und 191 der Flur 4 in der Gemarkung Holtheim im Rahmen von vereinseigenen Aktivitäten und Veranstaltungen des Eggegebirasvereins e.V.. Abteiluna Holtheim, insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Zeltlagern sowie das Betreten eines Umgebungsbereiches mit einem Radius von bis zu 150 m um die dort vorhandenen Gebäude des Eggegebirgsvereins e.V. zum naturbezogenen Spiel von Kindern und Jugendlichen:
- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild unter Beachtung der speziellen Verbote.
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei unter Beachtung der speziellen Verbote.
- die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Bodennutzung;
- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen, Pflanzenbestände, Pilze oder Flechten ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen;

unberührt bleiben:

 Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft, In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und Überwinterungsperiode sowie im Bereich von Felsen oder Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen.

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Feuerwerke, Aufsuchen der Lebensräume oder organisierte Veranstaltungen. Organisierte Veranstaltungen sind in der Regel zu versagen, es sei denn, sie werden mit geringer Teilnehmerzahl zum Zwecke der Umweltbildung durchgeführt. Durch die Veranstaltung darf der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt werden.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gelten auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder das Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichten u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines Jahres sowie von Obstbäumen
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Beseitigung von invasiven oder potenziell invasiven Neophyten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) Tiere, Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen; unberührt bleiben:
 - Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwider läuft.
 - das zeitweilige Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.10 und 2.1.12,
 - die Bewirtschaftung von bestehenden Wildäsungsflächen;

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Aufasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Vorkommen oder neue Bestandsentwicklungen invasiver Arten (z.B. Herkulesstaude, Beifuß-Ambrosie) sind der unteren Landschaftsbehörde mitzuteilen.

Verboten ist auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von zusätzlichen Wildäsungsflächen.

Gebietsfremde Arten und Tiere (Neophyten, Neozoen und Neomyceten) dürfen nicht eingebracht werden. § 40 BNatSchG bleibt unberührt.

Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist nach Vorgaben des BNatSchG unzulässig.

Das schließt auch die Verlegung von Wildäsungsflächen ein, sofern der Gesamtumfang der Flächen nicht steigt.

e) Grünland, Feuchtwiesen, Heiden, Magerrasen, Halbtrockenrasen, Moore, Brüche, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker oder Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Sonderkulturen neu zu begründen;

unberührt bleiben:

- Pflegeumbrüche und Nachsaaten ohne Umbrechen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und in begründeten Einzelfällen, sofern dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
- der Grünlandumbruch auf dem Grundstück in der Gemarkung Lichtenau, Flur 4, Flurstück 95, sofern dieser frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Landschaftsplans erfolgt und sich die Fläche im Eigentum einer natürlichen Person oder einer juristischen Person des Privatrechts befindet;

Bei diesen Lebensräumen handelt es sich häufig um nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützte Biotope.

Das Umwandlungsverbot gilt nicht für grünlandähnlich genutzte Ackerfutter-Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans im landwirtschaftlichen Flächenverzeichnis des Bewirtschafters mit der Kulturart Ackerfutter codiert sind und den Ackerstatus durch Art und Umfang der Bewirtschaftung nicht verloren haben sowie für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, insbesondere das Unterlassen von Grünlandumbrüchen auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten, sind einzuhalten.

Das Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten ist einzuhalten.

Die Vorgaben der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland NRW sind zu beachten.

Das Einvernehmen der unteren Landschaftsbehörde kann in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche und dem Schutzzweck versagt werden.

Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften.

 f) Höhlen, Erdfälle, Dolinen oder sonstige besondere geomorphologische oder geologische Erscheinungen zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;

- g) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen sowie Energieholz- und Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
- h) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist;

unberührt bleiben:

- das Aufstellen oder Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßem Jagdausübung außerhalb besonders schutzwürdiger Biotope,
- das Aufstellen oder Errichten von offenen Jagdkanzeln in Holzbauweise im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.2, 2.1.5, 2.1.6, 2.1.10 und 2.1.12,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen und landschaftsraumtypischen Forstkulturund Weidezäunen und Stellnetzen für die Schafhaltung;

Zu den besonderen geomorphologischen und geologischen Erscheinungen zählen unter anderem die Betten der temporär wasserführenden Bäche einschließlich ihrer Bachschwinden, die Höhle bei Grundsteinheim, der Quellschwemmkegel im Mental sowie natürliche und anthropogen entstandene Felsbildungen (insbesondere in ehemaligen Steinbrüchen).

Unter dieses Verbot fällt auch die Erschlie-Bung und Nutzung von Höhlen und Felsbildungen zu touristischen und Freizeit-Zwecken.

Das Verbot der Sonderkulturen gilt auch im Wald.

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei und sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Bootsund Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen und -plätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Zu den besonders schutzwürdigen Biotopen zählen neben den nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotopen insbesondere auch die kleinen Taleinschnitte der Fließgewässer- und Trockentäler und die begleitende Vegetation wie Ufersäume und Ufergehölze sowie die Obstwiesen.

Eine zweckdienliche, möglichst unauffällige, dem Landschaftsbild angepasste Bauweise ist zu beachten.

Zu den nicht landschaftsraumtypischen Weidezäunen zählen insbesondere dauerhafte, in Weiß oder anderen auffälligen Farben gehaltene Elektroweidezäune. Forstkulturzäune sind nach Erfüllung ihres Zweckes zu entfernen.

- i) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;
 - unberührt bleiben:
 - das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
 - Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an zulässig errichteten Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Telekommunikationseinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- j) Werbeanlagen und Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
- k) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten; unberührt bleiben:
 - das zeitlich begrenzte Aufstellen von Waldarbeiterschutzwagen auf Wegen und Plätzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Forstwirtschaft mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.2, 2.1.5, 2.1.8 und 2.1.12,
 - das zeitweise Aufstellen von Schäferwagen und –karren im Rahmen der Ausübung der Wanderschäferei;
- Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

- m) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen oder zu ändern sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Luft-, Modell-, Motor-, Schieß-, Tiersport soveraleichbare Freizeit-Sportaktivitäten (z. B. Geocaching) zu betreiben bzw. auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- oder Modellflugsports zu errichten sowie mit Flugmodellen und -geräten aller Art und Größe sowie Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist; unberührt bleiben:
 - das Radfahren und Reiten auf Straßen und befestigten Wegen,
 - das Reiten auf den bestehenden Reitplätzen Gemarkung Kleinenberg, Flur 10, Flurstück 121 sowie Gemarkung Lichtenau, Flur 14, Flurstück 575;
- n) Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundeausbildungen, -prüfungen oder Hundesportübungen durchzuführen;

- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden und der Einsatz von Hunden als Hütehunde:
- o) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen einschließlich Hydraulic Fracturing (Fracking) oder Verpressung von CO₂ vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
- p) Boden, Bodenaushub, Holz, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;

unberührt bleiben:

Zu den Luftfahrzeugen gehören alle Geräte mit oder ohne eigenen Antrieb, die über Grund oder Wasser fliegen oder fahren können.

Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Nicht erlaubt ist die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.

Verboten sind auch Verfüllungen in geringem Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen, die Beseitigung und Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- und Kulturdenkmälern.

Hierzu zählt auch das Aufbringen von Material im Rahmen von Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem Sinne sind auch Gartenund Holzabfälle. Die Verbote des Wasserund Abfallrechtes sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen und Gegenständen an Uferrändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungsund Reparaturarbeiten an Wegen,
- die Lagerung anfallenden Holzes zur baldigen Abfuhr auf vorhandenen Holzlagerplätzen und an befestigten Wegen mit Ausnahme der Naturschutzgebiete 2.1.2, 2.1.5, 2.1.8 und 2.1.12;
- q) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärreste oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf Waldflächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen; unberührt bleiben:
 - Bodenschutzkalkungen im Wald mit Ausnahme der Flächen der FFH-Lebensraumtypen und der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW geschützten Biotope - im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde,
 - forstliche Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz sowie zum Schutz vor Borkenkäfern in den Naturschutzgebieten 2.1.3, 2.1.9 und 2.1.11,
 - die PK-Düngung und Magnesiumkalkdüngung auf vorhandenen Wildäsungsflächen bei Feststellung eines Nährstoffbedarfs aufgrund von vorausgegangenen Untersuchungen von Bodenproben im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde:
- r) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden

Eine Beeinträchtigung von FFH-Lebensraumtypen, nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und Standorten gefährdeter Pflanzenarten sowie Beeinträchtigungen und Einträge in angrenzende Gewässer und Gräben sind auszuschließen.

Die Vorschriften der Düngeverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.

Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften.

Die Bodenkalkung ist außerhalb der Brutund Setzzeiten durchzuführen. Das Handbuch Kalk 2000 ist zu beachten.

Vorrangig sind biologisch abbaubare Mittel anzuwenden.

Zum Gewässer zählen auch die Ufer und Quellbereiche.

Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in den Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten, Gewässer zu überspannen sowie Entwässerungsoder andere den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen:

unberührt bleiben:

- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- Maßnahmen zum Rückbau und zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach Ablauf von wasserrechtlichen Bewilligungen, Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde soweit dies nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft und keine artenschutzrechtlichen Belange berührt werden,
- Maßnahmen, die der ökologischen Verbesserung vorhandener Kleingewässer und Blänken dienen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Drainausmündungen sowie der Ersatz von Drainen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.
- Maßnahmen, die der Unterhaltung und dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Hochwasserrückhaltebecken Sudheim und Husen-Dalheim sowie der Renaturierung von Gewässerabschnitten der Altenau einschließlich des Hochwasserrückhaltebeckens Husen-Dalheim dienen.

Unter dieses Verbot fällt auch die Anlage und Veränderung von Teichen, die keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen. Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirrmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

Der Nachweis vorhandenen Drainagen kann z. B. durch einen Lageplan erbracht werden.

(3) Allgemeine Gebote

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, fischereiliche sowie sonstige vorhandene oder geplante Konzepte und Pläne sind an den Schutzzielen der Naturschutzgebiete auszurichten und haben die Vorgaben zu den Naturschutzgebieten zu berücksichtigen.

Die speziellen Gebote in den Naturschutzgebieten sind zu berücksichtigen.

Die aufgrund der Vorhaben des Landschaftsplans räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

Für die FFH-Gebiete im Wald sind die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die die Erhaltung oder Wiederherstellung eines dem Schutzzweck entsprechenden Zustandes gewährleisten, in einem Waldpflegeplan darzustellen, welcher die Grundlage der langfristigen Waldentwicklung aufzeigt. Sofern kurzfristig die Erstellung eines Waldpflegeplanes nicht möglich ist, sind Sofortmaßnahmenkonzepte zu erarbeiten.

2.1.9 Naturschutzgebiet "Marschallshagen und Nonnenholz mit oberem Altenautal"

(1) Lage und Schutzzweck

Das Gebiet ist 1.945 ha groß und liegt in der

Gemarkung Husen

Flur 5, Flurstücke 62, 63, 70 tlw., 71, 72, 73, 74, 128 tlw., 130 tlw.;

Flur 6, Flurstücke 10 tlw., 13, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36,, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 50, 51, 66, 68, 95, 96 tlw.;

Flur 7, Flurstücke 71, 80, 102, 105, 192, 200 tlw., 210 tlw., 215, 216 tlw., 217 tlw., 220 tlw., 221 tlw., 222, 223, 224;

Gemarkung Holtheim

Flur 4, Flurstücke 37 tlw., 44 tlw., 45, 49 tlw., 50 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 187 tlw., 191 tlw., 192, 201 tlw.

Flur 5, Flurstücke 106 tlw., 124, 125, 128, 129, 208, 210, 246, 247, 248, 250 tlw., 305, 429, 430;

Flur 6, Flurstücke 1, 3, 8 tlw., 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 99, 110, 111, 115, 117, 123, 124, 129, 141 tlw., 142, 147, 148, 157, 158 tlw.;

Flur 8, Flurstücke 13, 15, 16, 94, 102, 106; Flur 9, Flurstücke 6, 25 tlw., 29 tlw., 31 tlw.;

Das NSG umfasst Teilbereiche der Waldgebiete Marschallshagen und Nonnenholz sowie den Oberlauf der Altenau und seiner Talflächen zwischen Blankenrode und dem Hochwasserrückhaltebecken bei Husen. Gemarkung Blankenrode

Flur 1, Flurstücke 2, 21, 22, 41, 49, 63, 78, 88, 89, 90, 94, 98, 99, 100, 101;

Flur 2, Flurstücke 1, 19, 21, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 tlw., 34, 53 tlw., 70, 71, 137 tlw., 138, 142, 143, 145 tlw., 146 tlw.;

Flur 3, Flurstück 15 tlw.,

Flur 4, Flurstück 23 tlw.,

Flur 5, Flurstück 76 tlw.,

Flur 6, Flurstücke 79, 80, 81 tlw., 697 tlw., 1007 tlw., 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015 tlw., 1016 tlw., 1017, 1018, 1019, 1020, 1023, 1025 tlw., 1034; Gemarkung Dalheim

Flur 1, Flurstücke 309 tlw., 340, 342, 344, 348, 501 tlw., 508 tlw., 515, 516, 524, 603, 605, 640, 641 tlw., 642, 645 tlw., 648, 649; Flur 2, Flurstücke 14, 15, 17, 20, 21, 22, 47, 49, 56, 57, 83,138, 139, 140, 142, 148,181, 211, 213, 216 tlw., 221 tlw., 222, 223, 224, 225 tlw., 226 tlw.;

Flur 3, Flurstücke 36, 38 tlw.;

Flur 6, Flurstücke 41, 177, 181 tlw.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere

zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder und durch im Zusammenhang mit dem Wald stehende grünlandgeprägte Bachtäler auszeichnet.

Insbesondere sind zu schützen und zu fördern:

- Waldmeister-Buchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen,
- Hainsimsen-Buchenwälder sowie
- Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder.
- naturnahe Quellbereiche, Quellbäche und Bachoberläufe, insbesondere die naturnah verlaufenden

Die langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines Laubwaldgebietes mit den für die heimischen Laubwaldgesellschaften typischen Arten sowie die Überführung vorhandener Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik der standörtlichen Variationen und verschiedenen Wuchsklassen einschließlich der Alt- und Totholzphase. Weiteres Ziel ist es, die naturnahen Fließgewässerabschnitte der Altenau und des Piepenbaches mit natürlich strukturierten, bachbegleitenden Laubholzbestockungen und Auenwäldern im funktionalen Zusammenhang mit den feucht- und nassgrünlandgeprägten Gewässerauenbereichen zu sichern und zu entwickeln.

Folgende schutzwürdige Biotope (Biotopkataster NRW) liegen innerhalb des Gebietes:

BK 4419-026, BK 4419-027, BK 4419-028, BK 4419-029, BK 4419-030, BK 4419-032, BK 4419-034, BK 4419-035, BK 4419-036, BK 4419-049, BK 4419-052, BK 4419-053, BK 4419-065, BK 4419-078, BK 4419-079, BK 4419-083, BK 4419-091, BK 4419-092

Gewässerabschnitte der Altenau und des Piepenbaches und ihre Nebengewässer mit dem regional typischen Arteninventar an Unterwasser-Vegetation,

- Sümpfe, Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren feuchter und nasser Standorte sowie naturnahe stehende Gewässer.
- die Grünlandgesellschaften der Gewässeraue als Ersatzgesellschaften in ihrer Funktion als Lebensraum und Puffer für die Fließgewässer, insbesondere die extensiv genutzten Wiesen und Weiden feuchter und nasser Standorte,
- Ufergehölze, Obstwiesen, Kopfbaumbestände, Baumgruppen und Hecken,
- natürliche und naturnahe Felsen und Blocküberlagerungen sowie
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten,
- zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie.

hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Hainsimsen-Buchenwald (Natura 2000-Code 9110),

Waldmeister-Buchenwald (Natura 2000-Code 9130),

Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Natura 2000-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum).

Das Gebiet dient darüber hinaus dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der folgenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie:

Eisvogel (Alcedo atthis), Haselhuhn (Bonasa bonasia), Folgende nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich Geschützte Biotope liegen innerhalb des Gebietes:

GB-4419-001, GB-4419-002, GB-4419-018, GB-4419-019, GB-4419-020, GB-4419-021, GB-4419-022, GB-4419-033, GB-4419-034, GB-4419-035, GB-4419-036, GB-4419-037, GB-4419-038, GB-4419-039, GB-4419-040, GB-4419-049. Untersuchungen zur Fortschreibung des Biotopkatasters im Auftrag des LANUV sind für das Jahr 2013 bzw. 2014 vorgesehen

Das Naturschutzgebiet ist überwiegend Teil des 1.530 ha großen FFH-Gebietes DE-4419-304 "Marschallshagen und Nonnenholz". Dieses ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" gemäß Art. 3 Abs. 1 der "Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

Das Naturschutzgebiet ist zudem Teil des Vogelschutzgebietes DE 4419-401 "Egge" gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. EU NR. 20 vom 26.01.2010).

Schutzziele für die wertgebenden Waldvogelarten sind insbesondere die naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, insbesondere der Schutz und Erhalt der Eichenbestände und somit der Erhalt der Lebensraumfunktion, die Förderung des Anteils an Alt- und Totholz sowie die Erhaltung und

Schwarzstorch (Ciconia nigra), Mittelspecht (Dendrocopos medius) Schwarzspecht (Dryocopus martius), Rotmilan (Milvus milvus), Grauspecht (Picus canus), Neuntöter (Lanius collurio), Raufußkauz (Aegolius funereus), Raubwürger (Lanius excubitor),

- aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen,
- wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse.

Innerhalb des Schutzgebietes sind die Objekte GK 4419-0013 und GK 4419-0011 als Geotope beim Geologischen Dienst NRW geführt.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag der LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter den Objektkennungen VB-DT-4419-001 und VB-DT-4419-002 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

 a) Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen; Im FFH- und Vogelschutzgebiet sind alle, auch forstliche Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutzrichtlinie führen können.

Als Grundlage für die Artenauswahl sind die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes heranzuziehen. Es kommen Arten aus dem Herkunftsgebiet 4 (Westdeutsches Bergland) zur Verwendung.

Einzelheiten regeln für den Teil des FFH-Gebietes die Sofortmaßnahmenkonzepte (SOMAKO) oder Waldpflegepläne.

Soweit für Waldflächen ein ergänzender Vertrag abgeschlossen wird, können für diese Waldflächen im Vertrag gesonderte Regelungen getroffen werden, wobei bei

Wiederaufforstungen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Art. 6. Abs. 2 FFH-Richtlinie (Verschlechterungsverbot) die einzel-, trupp- oder gruppenweise Beimischung von Nadelbäumen einen maximalen Flächenanteil von 5 % der Vertragsfläche nicht überschreiten darf.

b) Kahlhiebe anzulegen; unberührt bleiben:

- Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha pro Jahr,
- Kahlhiebe zur Umwandlung im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen.
- die Entnahme von nicht standortgerechten Gehölzen (insbesondere Nadelhölzer);
- c) Holz und andere Produkte chemisch zu behandeln:
- d) Rückegassen in ökologisch empfindlichen Bereichen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- e) Holz mit Fahrzeugen außerhalb der Rückegassen und Wege zu rücken;
- f) Brennholz abseits der befestigten Wege sowie in der Zeit zwischen dem 1. März und 31. August aufzuarbeiten;
- a) Viehtränken an Gewässern sowie Pumptränken ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde anzulegen;
- Nachtpferche für die Schafhaltung auf Grünland und Brachen ohne Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde einzurichten;
- Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh zu lagern;
- d) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;

- die Wildfütterung außerhalb von Grünland, Brachen sowie von ökologisch empfindlichen Standorten in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG NRW,
- die Lockfütterung außerhalb von Grünland, Brachen sowie von ökologisch empfindlichen Standorten in begründeten Fällen zur Schadenabwehr im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- e) mit Tötungsfallen zu jagen;
- f) die Ansitz-Fischerei entlang der Altenau und des Holtheimer Baches in der Zeit vom 1. April bis zum 31. August eines jeden Jahres auszuüben;
- g) Besatzmaßnahmen in der Altenau und ihren Neben- und Ursprungsgewässern vorzunehmen;

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO-LJG NRW) sind zu beachten.

Als ökologisch empfindlich gelten insbesondere Flächen, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW gesetzlich geschützt oder FFH-Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind.

- der Besatz mit Bachforellenbrütlingen unter den in § 3 Abs. 2 LFischG NRW und in § 14 LFischVO genannten Voraussetzungen nach Abstimmung mit der unteren Fischereibehörde.
- weiterreichende Besatzmaßnahmen unter den in § 3 Abs. 2 LFischG NRW und in § 14 LFischVO genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Fischereibehörde.

Der Fischbesatz erfolgt auf Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden.

Das Reproduktionspotenzial der autochthonen Fischfauna und die Lebensraumkapazität der Gewässer sind zu beachten. Um das Risiko für Edelkrebse, sich bei Besatzmaßnahmen mit Krebspesterregern zu infizieren, gering zu halten, ist geeignetes Besatzmaterial zu wählen.

(3) Spezielle Gebote

Es ist insbesondere geboten:

- die Altersklassenbestände in naturnahe Laubwälder mit einem Mosaik verschiedener Alterstufen und standörtlicher Variationen zu entwickeln,
- Nadelbaumbestockungen auch vor Hiebreife insbesondere auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt sind, vorrangig in naturnahe Laubwaldbestände umzubauen.
- Altholz und Totholz auf in Landeseigentum befindlichen Flächen in über 100-jährigen Laubwaldbeständen zu erhalten und dort je Hektar jeweils mindestens 10, auf den übrigen Flächen in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Höhlen- und Horstbäume) für die Zerfallsphase zu belassen,
- zum besonderen Schutz von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach der Vogelschutz-Richtlinie, für die im Gebiet ein konkreter Brutverdacht oder -nachweis vorliegt, ausreichend große, auf die Lebensraumansprüche der betroffenen Arten zugeschnittene Horstschutzzonen zu bestimmen, in denen das Betreten und Befahren oder sonstige Nutzungen zeitlich und räumlich eingeschränkt werden,
- in den Brutzeiten gefährdeter Vogelarten störende Maßnahmen im näheren Umfeld der Nistplätze zu unterlassen,

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen unter Kapitel 4 und 5; vgl. unter den Nr. 4.2 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung sowie 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

Zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes sind Nadelbaumbestockungen in Quellbereichen, Kerb- und Bachsohlentälern vorrangig umzubauen.

Einzelheiten werden im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) bzw. im Waldpflegeplan geregelt.

Einzelheiten werden für den Teil des FFH-Gebietes im Sofortmaßnahmenkonzept (SOMAKO) bzw. im Waldpflegeplan geregelt.

- bei der Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes ist der Naturverjüngung von standorttypischen Laubbaumarten Vorrang einzuräumen,
- artenreiche und naturnahe Waldmäntel und Waldsäume zu erhalten und zu entwickeln.
- Krautsäume an Wegen, Gräben und Hecken zu pflegen und ergänzend zu entwickeln,
- in den Kerb- und Bachsohlentälern die naturnahen Fließgewässer zu erhalten und deren Entwicklung zu fördern sowie naturnahe Laubwaldbestände der Auen zu entwickeln,
- die Gewässerdynamik der Fließgewässer Altenau, Piepenbach und Holtheimer Bach, ihrer Quellen und Nebengewässer zu erhalten und zu entwickeln sowie deren ökologische Durchgängigkeit zu fördern,
- Quellen, Gräben und Gewässer durch eine ausreichend breite Pufferzone vor Trittschäden, Verschmutzungen und Nährstoffeintrag zu schützen sowie Uferrandstreifen anzulegen und diese extensiv zu pflegen,
- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten sowie die naturfernen Abschnitte zu renaturieren,
- Fischteichanlagen nach Ablauf der bestehenden Erlaubnis naturnah umzugestalten oder zurückzubauen,
- die die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und indirekten Einleitungen weitgehend zu reduzieren,
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen in den Tallagen von Altenau, Piepenbach und Holtheimer Bach als extensive Wiesen, Mähweiden oder Weiden zu nutzen und das Mahdgut von den Flächen abzuräumen,
- Grün- und Holzabfälle und sonstige Ablagerungen aus dem Gebiet zu entfernen.
- die Schalenwilddichte in dem Maße zu regulieren, dass die Verjüngung der natürlichen Waldgesellschaften der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist.

Der Piepenbach wird im Bereich des Mühlengrabens an den Schalkswiesen in sein natürliches Bett verlegt. Insgesamt soll der ökologische Zustand der Fließgewässer durch geeignete Renaturierungsmaßnahmen verbessert werden.

Das Abräumen des Mahdgutes ist erforderlich, um eine Nährstoffanreicherung der Flächen und damit eine negative Entwicklung des Arteninventars zu vermeiden.